

Voraussetzungen für

Mist- und Güllelager,
die nicht aktiv genutzt
werden

Unternehmer, die Viehbetriebe wegen Instandhaltungsmaßnahmen und/oder Außerbetriebsnahme reduzieren oder auflösen möchten

Wenn Sie kurzfristig den Viehbestand Ihres Betriebs massiv reduzieren oder auflösen möchten, ist es wichtig, dass Sie Schritte zur Sicherstellung einer angemessenen Instandhaltung der Mist- und Güllelager einleiten.

Abschnitt 6.2 der „Verordnung für Viehmist/ Viehgülle- und Mortalitätsmanagement“ - *Livestock Manure and Mortalities Management Regulation (LMMMR)* - fordert von Unternehmern und Betreibern, deren Mist- und Güllelager länger als ein Jahr außer Betrieb genommen werden, einen schriftlichen Plan, der vom Direktor genehmigt werden muss. Dieser Plan muss einen Vorschlag des Betreibers für den geplanten Vorgang für die Instandhaltung der Standsicherheit bzw. der Außerbetriebnahme der Mist- und Güllelager enthalten.

Was muss ein Instandhaltungsplan enthalten?

Betreiber, die ein Mist- oder Güllelager besitzen oder betreiben, das länger als ein Jahr inaktiv war, müssen die Zustimmung des Direktors einholen, bevor sie das Lager wieder in aktiven Betrieb nehmen können. Der Zustimmungsvorgang wird vom Betreiber durch einen Instandhaltungsplan eingeleitet, der an das regionale Büro von *Manitoba Conservation* zu senden ist.

Der Instandhaltungsplan muss detailliert darstellen, wie der Betreiber die Standsicherheit des Mist- oder Güllelagers bis zur Wiederaufnahme des aktiven Betriebs sicherstellen will.

Der Plan muss folgende Punkte beinhalten, ist jedoch nicht limitiert darauf:

Kontaktinformationen wie gesetzlicher Standort, Lizenznummer oder Antragsnummer, Gemeindeverwaltung, Telefonnummer und Postadresse.

Informationen bzgl. Viehbetrieb wie z.B. Umfang des aktiven Betriebs, Kopfzahl, Subspezies und Art.

Der vorgesehene Umfang des Betriebs nach der Reduzierung der Herde.

Das vorgesehene Anfangsdatum des Instandhaltungsplans und das vorgesehene Datum der Wiederaufnahme des Betriebs, nachdem die Viehhaltung wieder hergestellt ist.

Information bzgl. Mist- oder Güllebeseitigung. Die Beseitigung von flüssiger Gülle aus Güllelagern ist freiwillig, für die Beseitigung von halbflüssiger Gülle oder festem Mist gibt es

Vorschriften bzgl. Beseitigung. Wenn der Plan die Beseitigung von Mist und Gülle einschließt, müssen diese entsprechend der LMMMR auf Agrarland gestreut oder gespritzt werden.

Wie die Standsicherheit der Mist- oder Güllelager gewährleistet wird. Der Betreiber muss die Art der Mist- oder Güllelager in seinem Plan berücksichtigen.

Im Fall eines lehmwandigen Lagers muss der Betreiber sicherstellen, dass sowohl Fundament als auch Gefälle nicht austrocknen können, da ein Austrocknen zu Rissen führen kann. Der Betreiber kann entweder Gülle lagern oder das Lager während der inaktiven Phase mit Wasser füllen. Der Plan muss auf einen häufigen Kontrollplan hinweisen, der nachweist, dass ein Freiraum eingehalten wird, um Überströmung zu vermeiden.

Falls eine Lehmgrube mit Kunststoffauskleidung als Mist- und Güllelager dient, muss der Betreiber sicherstellen, dass die Auskleidung hinreichend befestigt ist, damit sie nicht von starken Winden beschädigt werden kann. Falls es sich um ein mit PVC ausgekleidetes Lager handelt, muss der Betreiber sicherstellen, dass kein Teil der Auskleidung UV-Strahlung ausgesetzt ist. Der Betreiber kann Gülle lagern, während sich das Lager nicht aktiv in Betrieb befindet. Der Plan muss auf einen häufigen Kontrollplan hinweisen, der nachweist, dass ein Freiraum von mindestens 0,5 Metern eingehalten wird, um Überströmung zu vermeiden.

Falls ein Beton- oder Stahltank besteht, muss das Mist- oder Güllelager während der Instandhaltungsphase vor Anhebung durch Frost geschützt werden. Dies kann erreicht werden, wenn

die Tanks auf mindestens 1 Meter Höhe mit Flüssigkeit gefüllt sind oder wenn halbfester Mist in Beton-Maulwurfshügeln darin gelagert wird. Jedoch müssen alle Tanks und Betonlager einen Freiraum von mindestens 0,3 Meter haben. Eine Flüssigfüllung darf nicht entfernt werden, wenn sich Eis darauf gebildet hat, da das Risiko der Lagerbeschädigung zu hoch ist.

Der Instandhaltungsplan muss angeben, dass das Mist- oder Güllelager während dieser Phase nicht für andere Zwecke verwendet wird. Der Plan darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Wenn ein Betreiber das Mist- oder Güllelager für andere Zwecke verwenden möchte, so muss ein Plan zur Außerbetriebnahme an den Direktor eingereicht werden.

Der Instandhaltungsplan muss angeben, wie oft der Betreiber eine Inspektion vornimmt, um sicherzustellen, dass der Flüssigkeitsstand eingehalten wird. Zusätzlich ist der Betreiber dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht an den Geschäftsbereich Umwelt (*Environmental Operations*) von *Manitoba Conservation* richten.

Wenn ein Kontrollbrunnen oder ein Leckmeldesystem Teil des Lagers ist, müssen die jährlichen Grundwasser- oder Sammelwasserqualitätsanalyseberichte weiter geführt werden.

Wenn der aktive Betrieb erforderlich ist, um Mist- und Güllemanagementpläne einzureichen, dann müssen während der Instandhaltungsphase jährliche Eingaben bei *Manitoba Conservation* gemacht werden.

Der Instandhaltungsplan muss angeben, dass der Geschäftsbereich Umwelt (*Environmental Operations*) von *Manitoba Conservation* mindestens 60 Tage vor Wiederinbetriebnahme davon benachrichtigt wird. Diese 60 Tage

geben auch genügend Zeitraum für eine etwaige technische Abschätzung und/oder Aufrüstungen (falls erforderlich) vor dem vorgesehenen Wiederbestückungstermin.

Bei Fragen bzgl. Einreichung eines Instandhaltungsplans setzen Sie sich bitte mit dem Geschäftsbereich Umwelt (*Environmental Operations*) von *Manitoba Conservation* in Verbindung.

Wie reagiert die Provinz auf den Instandhaltungsplan?

Der Antrag auf Zustimmung zum Instandhaltungsplan muss dem Geschäftsbereich Umwelt (*Environmental Operations*) von *Manitoba Conservation* zur Prüfung vorgelegt werden. Der Direktor kann den Plan ablehnen oder bewilligen, wobei eine Bewilligung mit Auflagen verbunden sein kann. Wenn der Instandhaltungsplan nicht eindeutig klarstellt, dass die Standsicherheit des Lagers angemessen gewährleistet ist oder wenn der Zustand des Lagers ein Umweltrisiko darstellt, kann der Direktor einen weiteren Plan verlangen oder die Instandhaltung des Lagers im Rahmen der Auflagen durch den Betreiber anordnen. Die Zustimmungsbedingungen können an Auflagen bzgl. Wasseroberflächen- oder Grundwasserschutz oder Kontrolltermine und -umfang gebunden sein. *Manitoba Conservation* behält sich das Recht auf Angleichung der angeordneten zeitlichen Länge des Instandhaltungsplans vor, je nach geologischen und Einrichtungsbedingungen. Wenn die Einrichtung größere Reparaturen benötigt, bevor sie wieder in Betrieb genommen werden kann, wird u.U. eine technische

Abschätzung oder Reparaturen angeordnet, bevor das Mist- oder Güllelager wieder aktiv in Betrieb genommen werden kann. Weitere Zustimmungsbedingungen hängen u.U. direkt mit dem Mist- und Güllelager oder dem Antrag hierfür zusammen. Faktoren wie z.B. Typ und Zustand des Mist- und Güllelagers und der Zustand des Standorts werden in Betracht gezogen. Eine Abschrift der Zustimmung zum Instandhaltungsplan wird an Ihre Gemeindeverwaltung geschickt.

Die Zustimmung setzt keine Grenzen bzgl. der Maßnahmen, die vor einer erneuten aktiven Inbetriebnahme als Mist- und Güllelager nötig sind, und die eine technische Abschätzung, größere oder kleinere Reparaturen und/oder weitere Maßnahmen einschließen können.

ANMERKUNG: Betreiber müssen andere Institutionen wie z.B. ihre Gemeindeverwaltung vor der Durchführung des Plans kontaktieren. Der Betreiber ist dafür verantwortlich die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Was muss ein Außerbetriebnahmeplan enthalten?

Betreiber, die ein Mist- und Güllelager außer Betrieb setzen möchten, müssen den regionalen Geschäftsbereich Umwelt (*Environmental Operations*) von *Manitoba Conservation* kontaktieren und ein Protokoll für die Außerbetriebnahme eines Mist- und Güllelagers anfordern.

Weitere Informationen

erhalten Sie beim Geschäftsbereich Umwelt (*Environmental Operations*) in Ihrer Gegend:

Steinbach	204-346-6060
Winnipeg	204-945-7100
Gimli	204-642-6095
Brandon	204-726-6064
Portage La Prairie	204-239-3204
Dauphin	204-622-2030
The Pas	204-627-8499